



Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542, 28. Mai 2024

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 werden wichtige Fragestellungen hinsichtlich der Umsetzung der europäischen Verordnung in nationales Recht geklärt. Die zusätzlichen Pflichten für die Handelsunternehmen im Bereich der Rücknahme und der Verbraucherinformation führen dabei zu erneuten Belastungen. Insbesondere die Ausweitung der Rücknahme und die Vorgaben zu den Rücknahmemengen von LV-Batterien erhöhen das Brandrisiko bei der Lagerung dieser Batterien immens. Zusätzliche Vorgaben zur Information der Verbraucher haben finanzielle Investitionen zur Folge, da die bisher genutzten Informationstafeln durch neue ersetzt werden müssen. Angesichts der vielfachen Pflichten in anderen Bereichen der Herstellerverantwortung (Elektroaltgeräte etc.) sollten weitere zusätzliche Belastungen für die Handelsunternehmen mit Augenmaß erfolgen. Daher ist es wünschenswert, folgende Punkte noch einmal kritisch zu prüfen:

Mindestabholmenge für LV-Batterien streichen (§ 8 BattDG)

Hinsichtlich des Brandrisikos bei der Lagerung am Lebensmitteleinzelhandelsstandort ist eine Mindestabholmenge von 90 kg für LV-Batterien viel zu hoch angesetzt. Hier kann nicht einfach das alte Gewicht für Gerätebatterien aus dem bisherigen BattG auf diese wesentlich größeren und gefährlicheren Lithiumbatterien übertragen werden. Die Gefahr der (langen) Lagerung und daraus resultierenden möglichen Bränden ist bei Lithiumbatterien und deren Zustand beim Ende ihres Nutzungszyklus weitestgehend unabsehbar. Stand das LV z.B. jahrelang draußen und war Regen und Stürzen ausgesetzt, so kann das die Lithiumbatterien beschädigt haben und mittelfristig zum Brand führen, auch wenn zunächst von außen keine Schäden sichtbar sind. Außerdem ist noch sehr unklar, wie viele LV-Batterien tatsächlich zurückkommen. Die 90 kg Grenze könnte bedeuten, dass Händler gerade diese gefährlicheren Altbatterien jahrelang lagern müssen. Vor diesem Hintergrund sollte die Mindestabholmenge mindestens halbiert bzw. bestenfalls gestrichen werden.

Alternativ ist zu überlegen, dass statt Gewicht die Anzahl der Altbatterien als Bemessungsgrundlage für die Abholung herangezogen wird (z.B. 10-15). Grund hierfür ist, dass Lithium-Altbatterien teilweise in sog. Inertmaterial (z.B. Sand, Vermiculit etc.) eingelagert werden, um sie gegen Kurzschluss zu sichern. Aus Sicherheitsgründen ist das auch sinnvoll. Die 90 kg sind dann nicht mehr nachzuwiegen, ohne die Batterien aus dem Inertmaterial zu befreien.

Sollte es trotzdem bei dieser Pflicht bleiben, muss sichergestellt werden, dass es eine Regelung gibt, nach der die Organisation für Herstellerverantwortung defekte/kritisch defekte Lithium-Altbatterien (insbesondere LV Batterien) direkt abholen muss und hier Ausnahmen von eventuellen Mindestabholmengen gelten. Weiterhin



muss sichergestellt sein, dass die Organisation für Herstellerverantwortung verpflichtet wird, kostenlos geeignete Sicherheitsbehältnisse – auch für kritisch defekte Lithium-Batterien – zu stellen.

Rücknahmepflicht für LV-Batterien steigert das Brandrisiko (§ 14 BattDG)

Eine Rücknahmepflicht der Händler besteht bisher nur für Geräte-Altballerrien, wenn der Händler diese auch in Verkehr gebracht hat. Diese Regelung sollte grundsätzlich beibehalten werden. Mit einer Ausweitung der Rücknahmepflicht auf LV-Altballerrien steigert sich die Heterogenität der Sammelmenge. Aufgrund der Größe der LV-Batterien steigt auch das Brandrisiko erheblich. Die derzeitigen Rücknahmeboxen, die die Organisationen für Herstellerverantwortung bereitstellen, sind nicht für eine derartige Rücknahme ausgelegt und stellen schon jetzt ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Kunden und Mitarbeiter dar. Zukünftig müssen die Rücknahmeboxen entsprechend nach Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2023/1542 überarbeitet werden und mit einem höheren Sicherheitsstandard ausgestattet werden. Der Sicherheitsstandard der Rücknahmeboxen sollte mindestens nach ISO 9001 und 14001 zertifiziert sein.

Zusätzlich kritisch ist die Händler-Rücknahmepflicht ungeachtet der Beschaffenheit. Elektroaltgeräte dürfen z.B. aus Sicherheitsgründen / Hygienegründen auch abgelehnt werden (vgl. ElektroG § 17 Absatz 4 mit Verweis auf § 13 Absatz 5). Das sollte bei z.B. aufgeblähten oder mechanisch beschädigten Lithium-Altballerrien ebenfalls möglich sein. Lebensmitteleinzelhändler sind keine Annahmestellen, deren Kernkompetenz im Bereich Abfallwirtschaft liegt. Für die Annahme von beschädigten Akkus sollte es möglich sein, auf die öffentlich-rechtlichen Entsorger zu verweisen, deren Kerngeschäft die Annahme von Abfall ist. Alles andere ist ein erhebliches Sicherheitsrisiko in den Filialen.

Konkrete Vorgaben zu Vertragslaufzeiten mit den Systemen der Herstellerverantwortung sind darüber hinaus unerwünscht.

Keine Ausweitung der Informationspflichten (§ 23 BattDG)

Die bisher geltenden Informationspflichten zu den Rückgabemöglichkeiten für Batterien sind absolut ausreichend und sollten nicht ausgeweitet werden. Die Rückgabe von Batterien ist ein seit Jahren geübter Prozess, der für die Verbraucher nachvollziehbar ist. Aktuell informieren die Unternehmen über die Rücknahme sowohl auf den Kartons zur Sammlung der Batterien als auch mittels Infotafeln. Eine Ausweitung der Informationspflicht mit konkreter Vorgabe für die Größe und den Ort ist mit zusätzlichen Kosten verbunden und deshalb abzulehnen. In diesem Falle müssten sämtliche bereits vorhandene Informationstafeln in den Märkten flächendeckend kostenintensiv ausgetauscht werden. Ein ständiges Anpassen der Informationspflicht ist ebenfalls nicht gewünscht.



Markenregistrierung an Verordnungstext anpassen (§ 5 BattDG)

Bezüglich der Registrierungsinformationen weicht der vorliegende Entwurf von der finalen Version der EU-Batterieverordnung ab. Im Batteriedurchführungsgesetz ist die Markenregistrierung einer Batterie verpflichtend, auch wenn die EU-Batterieverordnung explizit die Markenregistrierung von Batterien in § 55 Absatz 3 mit „falls vorhanden“ einschränkt. Eine Pflicht zur Registrierung von Marken würde den bürokratischen Aufwand sowohl für Unternehmen als auch für die Behörden erheblich erhöhen. Unternehmen müssten zusätzliche Ressourcen für die Einhaltung der Vorschriften bereitstellen, was besonders für kleine und mittelständische Unternehmen eine erhebliche Belastung darstellen würde. Dieser Umstand würde darüber hinaus zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Größere Unternehmen mit mehr finanziellen und personellen Ressourcen wären in der Lage, diese zusätzlichen Anforderungen leichter zu erfüllen, während kleinere Unternehmen möglicherweise benachteiligt würden.

Weiterhin würde die Abweichung der deutschen Gesetzgebung von der EU-Gesetzgebung zu erheblichen Verwirrungen innerhalb der Handelsunternehmen führen. Diese von der EU-Gesetzgebung abweichende Anforderung würde als Hindernis für den freien Warenverkehr angesehen werden, der ein Grundprinzip der EU ist. Die obligatorische Registrierung von Marken ist als unverhältnismäßig anzusehen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten. Sie würde eine unangemessene Belastung für alle Unternehmen darstellen, die möglicherweise nicht über die Ressourcen verfügen, um die komplexen Registrierungsanforderungen zu erfüllen, und dadurch den Markteintritt behindern und den Wettbewerb behindern.

Für die Formulierung im BattDG sollte daher die Formulierung aus der EU-Verordnung 1:1 übernommen werden.